



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Update Corona 09.04.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Was bleibt geöffnet, was muss schließen?</p>	<p>Die Landesregierungen haben eigene Verlautbarungen zu der Frage herausgegeben, welche Betriebe ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten dürfen und welche von den Schließungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus betroffen sind. Diese werden regelmäßig aktualisiert.</p> <p>Hessen:</p> <p>https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/was-bleibt-geoeffnet-was-muss-schliessen</p> <p>mit Auslegungshinweisen für Hessen: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/200406_auslegungshinweise_4.coronavo_1.pdf</p> <p>Thüringen:</p> <p>https://corona.thueringen.de/</p> <p>Diese Informationen sind insbesondere dann hoch relevant, wenn eine Öffnung stufenweise wieder gestattet wird.</p>
---	--



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Berechnung des Liquiditätsengpasses für die Soforthilfen

Nach einer Aktualisierung der FAQs in den einzelnen Bundesländern wird einheitlich die Meinung vertreten, dass Personalkosten nicht mehr in den Liquiditätsengpass einzubeziehen sind. Diese Verlautbarungen werfen eine Vielzahl von Fragen auf, auf welche die Landesregierungen derzeit noch keine Antworten geben können.

Folglich kann auch kein einheitliches Berechnungsschema zur Verfügung gestellt werden. Sobald die Unwägbarkeiten geklärt sind, stellen wir dieses wieder auf unserer Homepage zur Verfügung.

<https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege>

Bis dahin können Fragen zur Berechnung des Liquiditätsengpasses von den jeweiligen Servicestellen der Landesregierungen beantwortet werden.

Wichtig ist: Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation!!! Diese detaillierte Ermittlung sollte auch mit dem Antrag eingereicht werden.

Hessen:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Hessenweite Hotline: 0800- 555 4666

Erreichbarkeit: täglich von 8 bis 20 Uhr

E-Mail: buergertelefon@stk.hessen.de



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Das beispielhafte Onlineformular zur Antragstellung ist bereits vorab einsehbar: https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/200403_beispielonlineformular_1.pdf</p> <p>Thüringen:</p> <p>https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ</p> <p>Hotline Kundenservice Thüringer Aufbaubank: 0800- 534 56 76 Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8 Uhr - 18 Uhr und Samstag 8 Uhr - 13 Uhr</p> <p>Liste der Ansprechpartner laut Bundeswirtschaftsministerium:</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/hotlines-und-informationsangebote.html</p>
<p>Prüfung der gestellten Anträge auf Soforthilfe</p> <ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen	<p>Auf die Frage, inwiefern die Antragssteller für den Bundeszuschuss Nachweise des Liquiditätspasses erbringen müssen, antwortet das Bundesfinanzministerium wie folgt:</p> <p>Die Hilfe aus dem Soforthilfeprogramm soll möglichst schnell und unbürokratisch bei den Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe ankommen, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Deshalb wäre es nicht praxisgerecht, wenn die Bewilligungsstellen der Länder bei jedem Antrag umfangreiche Nachweise überprüfen.</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Stattdessen wird eine glaubhafte und strafbewehrte Versicherung der Antragsteller eingefordert. Die Antragsteller müssen aber in dem Antragsformular erläutern, inwiefern ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und ihre wirtschaftliche Existenz dadurch bedroht ist.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

Es gilt also die Voraussetzungen genau zu beachten und keinesfalls einfach so eine der Hilfen zu beantragen oder in Anspruch zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass diese Straftatbestände i.d.R. erst in fünf Jahren verjähren. Die Strafverfolgungsbehörden haben also auch noch Jahre nach der jetzt akuten Krise die Möglichkeit, die Angaben des Betreffenden kritisch zu hinterfragen. Aus diesem Grunde kann nur dringend zur genauen Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor Antragstellung geraten werden. Ferner muss eine möglichst umfassende Beweisvorsorge stattfinden, damit das Vorliegen der Voraussetzungen möglichst bis zum Ende einer eventuell einschlägigen Strafverfolgungsverjährungsfrist dargelegt werden kann.

<https://stbv-bremen.de/praxisticker-nr-673-strafrechtliche-risiken-der-corona-hilfen-und-beweisvorsorge/>

Auch daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine ausführliche Dokumentation der Ermittlung des Liquiditätsengpasses nur zu Ihren Gunsten ausgelegt werden kann und mit eingereicht werden sollte.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<ul style="list-style-type: none">• Überkompensation	<p>Wie wird hinterher geprüft, ob nicht eine „Überkompensation“ vorlag?</p> <p>Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt wird und später festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Auch durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen kann es zu einer Überkompensation kommen.</p> <p>Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020 erfolgen.</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=12</p>
Antragstellung Corona Soforthilfe in Sonderfällen	<p>Antragstellung bei Betriebsaufspaltungen</p> <p>Bei einer Betriebsaufspaltung ist derzeit davon auszugehen, dass nur das Betriebsunternehmen den Antrag stellen kann. Hat eine natürliche Person mehrere Unternehmen, so darf der Antrag separat für jedes Unternehmen gestellt werden. Dies ergibt sich aus der Auslegung der Verlautbarungen des Bundeswirtschaftsministeriums zur Förderdatenbank.</p> <p>https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Rheinland-Pfalz/rp-corona-soforthilfe-rlp.html</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Antragstellung bei einer GmbH & Co. KG</p> <p>Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Daher ist die Unternehmensform durchaus relevant. Bei einer GmbH & Co. KG kann nach derzeit herrschender Literaturmeinung nur die KG den Antrag stellen.</p> <p>https://www.taxnavigator.de/aktuelles/soforthilfe-in-corona-zeiten</p>
Soforthilfe bei landwirtschaftlichen Betrieben	<p>Die Soforthilfen des Bundes in einem Umfang von bis zu 50 Milliarden Euro gelten auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu 10 Beschäftigten. Daneben gelten die Soforthilfen für kleine Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständige.</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html</p>
Verlängerung der Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen	<p>Allen von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen wird <u>auf Antrag</u> die Abgabe und Zahlungsfrist für die zum 10. April 2020 und zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert. D.h. die Umsatzsteuervoranmeldungen, die zum 10. April 2020 einzureichen sind, können auf Antrag erst zum 10. Juni 2020 abgegeben und gezahlt werden. Für den 10. Mai 2020 verschiebt sich auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10. Juli 2020. Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an.</p> <p>Weitere Informationen hierzu können unserer Homepage entnommen werden:</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

https://www.steuerberater-priller-partner.de/images/Bilder/pdf/PP_Information_Verlaengerung-Umsatzsetuervoranmeldung_Hessen.pdf

Stundung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Corona)

Anleitung zum Stundungsantrag für unsere selbstbuchenden Mandanten:

ankreuzen

Zeile 75 ankreuzen
Zeile 76 Hinweis auf Stundung vermerken
Bitte reichen Sie das vereinfachte Antragsformular (abrufbar auf den Internetseiten der Oberfinanzdirektion und des Finanzamts) gesondert beim Finanzamt ein.

Insbesondere bei einem bestehenden SEPA-Mandat ist es wichtig, dass dieses für die entsprechende Voranmeldung widerrufen wird.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

In den Ergänzenden Angaben ist Folgendes zu vermerken:

- Steuerart, die gestundet werden soll (berechnete Umsatzsteuer-Vorauszahlung)
- In welcher Höhe (in voller Höhe, in Höhe von ___ Euro etc.)?
- bis wann soll gestundet werden (z.B. 3 Monate/ 6 Monate etc.)?
- Kurze Begründung, z.B. Die Einziehung der Beträge würde eine erhebliche Härte bedeuten, da wir aufgrund der Corona-Krise hohe Umsatzeinbußen und Liquiditätsengpässe erwarten.
- Ggf. Ausführungen zur Ratenzahlung (wenn gewünscht) - in welcher Höhe und wann?

Insofern Sie mit DATEV Kanzlei Rechnungswesen arbeiten, sind die entsprechenden Angaben zu machen:

The screenshot shows a software interface with a 'Zeitraum' dropdown set to '1. Quartal 2020'. Below it, there are several checkboxes: 'Berichtigte Anmeldung', 'Belege', 'Widerruf SEPA-Lastschriftmandat', 'Verrechnung Erstattungsbetrag', and 'Ergänzende Angaben'. The 'Ergänzende Angaben' checkbox is checked and highlighted in yellow. Below the checkboxes is a table header with columns: 'Zeile', 'Sachverhalt', 'Kz', 'Bemessungsgrundlage', 'Kz', and 'Steuer'.

Soll in den Folgemonaten eine Verrechnung der gestundeten Beträge mit einem Erstattungsbetrag erfolgen, kann das Häkchen oben bei „Verrechnung Erstattungsbetrag“ gesetzt werden und ebenfalls eine kurze Erläuterung in den Ergänzenden Angaben gemacht werden (Womit soll die Verrechnung erfolgen?).

Für die sog. Zusammenfassende Meldung (ZM), die an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln ist (nächster Abgabetermin ist der 25. April 2020), gelten weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fristverlängerungen
bei der Offenlegung

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) mehrere entlastende Maßnahmen beschlossen. Zwar besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 Handelsgesetzbuch (HGB) weiterhin fort, jedoch sollen derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen werden, die ihren Jahresabschluss bisher noch nicht einreichen konnten. Unternehmen, die nach dem 5. Februar 2020 vom BfJ eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.

Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am 30. April 2020 abläuft, wird das BfJ vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folgt insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27. März 2020.

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus.

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2020/20200408.html?nn=3449818>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

RKW-Förderung für
Beratung in der
Corona-Krise

Als akkreditiertes Beratungsunternehmen können wir Unternehmen dabei unterstützen, die durch die Corona-Krise drohende Schieflage möglichst gut zu überstehen und durch die Sicherung von Liquidität sowie die Entwicklung von kurz-, mittel- und langfristigen Strategien regionale Arbeitsplätze zu erhalten.

Der Bund hat ab sofort eine (einmalige) zu 100 % geförderte Corona-Krisenkurzzeitberatung für KMU ermöglicht. Themenschwerpunkte sind dabei

- die Sicherung der Liquidität,
- die Erschließung neuer Geschäftsfelder,
- die Entwicklung angepasster Vertriebsstrategien,
- die Umstellung von Organisation und Abläufen
- und vieles mehr.

Antragsberechtigt sind:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Einzelunternehmen und Selbstständige sowie frei Berufe, sofern diese nicht selbst überwiegend beratend oder schulend tätig sind. Zudem müssen Unternehmen darstellen, dass Sie unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der „Corona-Krise“ leiden.

Förderkonditionen:

Zuschuss in Höhe von 100%, maximal jedoch 4.000 Euro netto, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung). Sie als Unternehmen müssen nicht in Vorleistung gehen, sondern



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>zahlen lediglich die Umsatzsteuer. Dies gilt ebenfalls für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.</p> <p>Beratungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherung der Liquidität• Erstellung von Planungsrechnungen und Businessplänen• Begleitung von Bankgesprächen und Kreditanträgen• und vieles mehr <p>Weitere Informationen hierzu sowie die Links zur Stellung der Fördergeldanträge bei der RKW können unserer Homepage entnommen werden:</p> <p>https://www.steuerberater-priller-partner.de/images/Bilder/pdf/PP_Information_FoerderungRKW.pdf</p>
FAQ „Corona“ (Steuern) des Bundesfinanzministeriums	<p>Neben den Bundesländern hat nun auch das Bundesfinanzministerium einen Fragenkatalog zu möglichen steuerlichen Maßnahmen herausgegeben, welcher die Finanzämter zu einem wohlwollenden Umgang mit den gestellten Anträgen aufruft.</p> <p>Diesen haben wir auf unserer Homepage für Sie bereitgestellt.</p> <p>https://www.steuerberater-priller-partner.de/images/Bilder/pdf/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

	<p>Gerne beraten wir Sie individuell und Ihrer aktuellen Unternehmenslage angepasst zu den möglichen Anträgen.</p>
<p>Sonderzahlungen 1.500 Euro</p>	<p>In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.</p> <p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/71c9e9be-765a-410d-bf5b-6f6f95a84028</p>
<p>Sonderregelung für Grenzpendler</p>	<p>Die Empfehlung, möglichst zuhause zu bleiben, stellt insbesondere Grenzpendler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, vor große Herausforderungen. Hier wurden neben den Doppelbesteuerungsabkommen Sonderregelungen geschaffen:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/a1448988-2de4-48fc-9c2f-4ce9abce7327</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<p>Zahlungserleichterungen in der gesetzlichen Unfallversicherung</p>	<p>Auch die VBG gewährt Zahlungserleichterungen. Wenn eine erhebliche Härte aufgrund der Corona-Krise im Unternehmen vorliegt, können Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung gestellt werden.</p> <p>Informationen hierzu sind der Homepage zu entnehmen:</p> <p>http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/2_Beitrag/1_Ihr_Beitrag/Zahlungserleichterungen/zahlungserleichterungen_node.html;jsessionid=94BE4959C9AA8B8B8BBA8212CA787532.live3</p>
<p>Leistungen zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)</p>	<p>Die Arbeitsagentur informiert auf ihrer Homepage derzeit darüber, dass Sie eventuell trotz einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben, wenn Ihr Lebensunterhalt aufgrund der Corona-Krise nicht mehr gesichert ist.</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung</p> <p>Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen in Kraft getreten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich zum 30.06.2020 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.• In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Das Arbeitslosengeld II beinhaltet finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt bzw. tägliche Bedarfe und die Kosten der Unterkunft sowie die Krankenversicherung.

Der Regelbedarf für z.B. eine alleinstehende Person beträgt 432,00 €.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen zum Arbeitslosengeld II finden Sie online auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

Hinweise zum Arbeitslosengeld II-Verfahren für Selbständige:

SGB II Leistungen werden für Selbständige vorläufig – in der Regel für 6 Monate – bewilligt, da das Einkommen für diesen Zeitraum nicht exakt beziffert werden kann. Hierzu ist eine Prognose zu den zu erwartenden Betriebseinnahmen und anfallenden Betriebsausgaben für die nächsten 6 Monate abzugeben.

Der daraus sich errechnende Gewinn ist das Einkommen, welches unter Berücksichtigung von Freibeträgen die Höhe des Arbeitslosengeld II bestimmt.

Unter Einnahmen sind alle Geldzuflüsse zu verstehen, die im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stehen. Darunter fallen auch Einnahmen aus z.B. Steuererstattungen.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

In der von Ihnen gestellten Prognose ihrer Einnahmen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit müssen auch Entschädigungszahlungen, die Soforthilfe der jeweiligen Landesregierung oder sonstige (staatliche) Ausgleichsleistungen für Ihr Unternehmen einfließen.

Sollte nach Ablauf des 6-monatigen Bewilligungszeitraums aus Ihrer Sicht eine Nachberechnung notwendig sein, beantragen Sie diese bei dem für Sie zuständigen Jobcenter.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben
- aussagekräftige Nachweise für diesen Bewilligungszeitraum.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/vereinfachte-anlage-kas_ba146400.pdf

Diese Ausnahmeregelung gilt einmalig nur für Bewilligungszeiträume, die vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnen. Bei der Antragstellung und während des Bezugs von Leistungen zur Grundsicherung sind Sie verpflichtet, das Jobcenter umgehend über alle wesentlichen Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu informieren. Dies betrifft die Änderungen aller Angehöriger, die zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören.

Insbesondere müssen wesentliche Änderungen der Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit oder etwa die Aufnahme einer Beschäftigung mitgeteilt werden. Soweit Sie die zunächst für sechs Monate bewilligten Leistungen zur Grundsicherung nicht mehr benötigen, sind Sie zu Mitteilung an das Jobcenter verpflichtet.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

<p>Kinderzuschlag: Das ist der „Notfall-KiZ“</p>	<p>Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuansprüchen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.</p> <p>Bei vielen Familien kommt es aktuell durch die Corona-Krise zu unvorhergesehenen Einkommenseinbußen. Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen des Sozialschutz-Pakets den Kinderzuschlag kurzfristig umgestaltet („Notfall-KiZ“). Dadurch erhalten möglichst viele Familien finanzielle Unterstützung, wenn sie derzeit Einkommen einbüßen.</p> <p>Dies gilt beispielhaft in diesen Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eltern erhalten lediglich Kurzarbeitergeld,• Sie sind selbstständig und haben derzeit keine oder verringerte Einnahmen,• Sie haben weniger Bezüge durch entfallene Überstunden oder• Sie beziehen derzeit Arbeitslosengeld oder Krankengeld. <p>Der Notfall-KiZ beträgt monatlich bis zu 185 Euro pro Kind.</p> <p>Auf der Homepage der Arbeitsagentur können Sie Ihren Anspruch prüfen und berechnen:</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz</p>
<p>Zinszahlungen und Tilgungsdienste</p>	<p>Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen</p>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Für Darlehensverträge gilt eine Stundungsregelung

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.).

Im Einzelnen gilt:

- Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet.
- Die erfassten Ansprüche sind zunächst für drei Monate gestundet, d. h. um diesen Zeitraum verschiebt sich die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.
- Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Darlehensverträge von Unternehmern zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung. |
|--|---|

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Quellenangaben: <https://www.steuerberaterverband-hessen.de/home/>
<https://www.hessen.de/>
<https://www.arbeitsagentur.de/>
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>
https://www.bmfv.de/DE/Startseite/Startseite_node.html
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=12
https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_6_april_2020.pdf